

**Viehmarkt anl. des Zeteler Marktes**  
**- Allgemeine Hinweise -**

Jeder Tierbegleiter hat die erforderlichen Bescheinigungen oder Begleitpapiere für seine Tiere mit sich zu führen und auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen. Die aufgebrachten Tiere müssen dauerhaft gekennzeichnet werden und die für die jeweilige Tierart geltenden Kennzeichnungs- und Identifizierungsvorschriften erfüllen.

Kranke, verdächtige oder nicht gekennzeichnete Tiere sowie Tiere ohne erforderliche Bescheinigungen oder Begleitpapiere werden nicht zugelassen.

Zudem werden keine Tiere zugelassen, wenn in deren Herkunftsort und Herkunftsbestand übertragbare anzeigepflichtige Tierseuchen ausgebrochen sind oder ein Ausbruch zu befürchten ist. Dieses gilt auch, wenn sich der Herkunftsbestand in einem wegen Tiersuchen gebildeten Sperr- bzw. Beobachtungsbezirk befindet.

Die Aussteller haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung mit Seuchenerregern sowie jeden Todesfall dem Ordnungsamt der Gemeinde Zetel sofort zu melden.

**Zugelassen sind folgende Tierarten:**

▪ **Rinder**

Rinder dürfen nur verbracht werden, wenn entsprechende amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigungen vorliegen sowie entsprechende Untersuchungen durchgeführt wurden.

▪ **Schafe und Ziegen**

Zur Veranstaltung dürfen nur Schafe und Ziegen verbracht werden, in deren Herkunftslandkreis die Brucelloseuntersuchungen mit einem negativen Ergebnis durchgeführt wurden. Schafe dürfen nur aufgetrieben werden, wenn in deren Herkunftsbestand Q-Fieber während der letzten sechs Monate amtlich nicht zur Kenntnis gelangt ist.

▪ **Pferde und Esel**

Pferde dürfen nur verbracht werden, wenn für diese Equidenpässe (Pferdepass) vorliegen.

▪ **Kaninchen**

Kaninchen sollten gegen die Hämorrhagische Krankheit der Kaninchen (RHD) geimpft sein.

▪ **Geflügel**

Geflügel ist in einem geschlossenen Raum unterzubringen. Hühner und Truthühner müssen gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden sein und von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet werden, aus der folgendes hervorgeht:

Name und Wohnort des Besitzes, Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes, Anzahl, Art und Rasse der Tiere, Bezeichnung des Impfstoffes mit Angabe des Herstellers und Charge, Unterschrift des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.

Die Impfung muss spätestens 21 Tage und frühestens 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgt sein.

Weiterhin muss das Geflügel längstens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn tierärztlich im Bestand untersucht worden sein.

Nach Beendigung der amtstierärztlichen Auftriebsuntersuchung dürfen keine Tiere mehr auf das für den Viehmarkt genutzte Gelände verbracht werden.

**Der Viehauftrieb erfolgt in der Zeit von 06.00 bis 08.00 Uhr. Nach 08.00 Uhr ist kein Viehauftrieb mehr möglich. Der Viehabtrieb kann frühestens ab 13.00 Uhr erfolgen.**

**Zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit**

Beim Verbringen der Tiere zu und nach der Veranstaltung sind die jeweils geltenden Auflagen der VO (EG) und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit einzuhalten.

**Weitere Auskünfte erteilt das Ordnungsamt der Gemeinde Zetel auf Anfrage unter der Rufnummer 04453/935-211**

Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Bestimmungen stellen Ordnungswidrigkeiten i.S. des Tierseuchengesetzes dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.